



WAHLBÜRO

Hauptstrasse 21
5512 Wohlenschwil

☎ 056 481 70 57

✉ E-Mail gemeinderat@wohlenschwil.ch

HP www.wohlenschwil.ch

Amtliche Publikation

(Reussbote vom Dienstag, 2. Juli 2024)

Gemeinde Wohlenschwil

Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Wohlenschwil für den Rest der Amtsperiode 2022/2025; Anmeldeverfahren 1. Wahlgang vom 22. September 2024

Franz Melliger hat als Mitglied der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Wohlenschwil seine Demission per 31. Dezember 2024 mitgeteilt.

Die Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2025 wird festgelegt auf **Sonntag, 22. September 2024**.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Wohlenschwil zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind demnach **bis spätestens Freitag, 9. August 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Wohlenschwil einzureichen.

Nur die bis zu diesem Datum korrekt angemeldeten Kandidaturen können für das Informationsblatt (Wahlvorschlag) berücksichtigt werden, welches zusammen mit dem Wahlzettel den Stimmberechtigten zugestellt wird. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde Wohlenschwil wahlfähige Person als Kandidat oder Kandidatin gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die vorgeschlagenen Personen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR).

Wahlbüro